



SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Integrationshaus und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.". Sitz des Vereins ist: Vietorstraße 8, 51103 Köln¹; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

Der Verein versteht sich als Migrantenselbstorganisation; dieser Aspekt hebt den Wunsch von den jeweiligen Gründungsmitgliedern hervor, sich aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft zu beteiligen und zu mehr Partizipation von Migranten am gesellschaftlichen Leben in Deutschland beizutragen. Gründungsmitglieder sind Migranten und Deutsche; die Migrationserfahrung ist keine Voraussetzung, um in diesem Verein Mitglied zu sein.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er beabsichtigt die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Respekts auf allen Gebieten und des Völkerverständigungsgedankens, der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Kinderhilfe und der Teilhabe von Migranten in der Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er unterbindet Handelstätigkeiten jeder Art.

§4 Zweck des Vereins

1. Förderung der gegenseitigen Akzeptanz und des Respekts.
2. Einsatz gegen alle Formen von Diskriminierung.
3. Förderung der Integration in Deutschland - im Sinne der Teilhabe und der Partizipation.

¹ seit dem 15.12.2011: Ottmar-Pohl-Platz 5, 51103 Köln



SATZUNG

4. Unterstützung und Beratung von Migrantinnen und Migranten bei sozialen und gesundheitlichen Problemen.
5. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, interkulturellen und internationalen Begegnungen und Sportveranstaltung.
6. Durchführung gemeinwesenorientierter Projekte.
7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Kooperation bei verschiedenen Projekten und Aktionen.

§5 Tätigkeiten im Einzelnen

Zur Verfolgung der in §2 und 3 erwähnten Zwecke übt der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten aus:

1. Der Aufbau einer Begegnungsstätte
2. Bildungsangebote
3. Sprachkurse und Orientierungskurse
4. Förderangebote
5. Freizeitangebote
6. Projekte zur schulischen und beruflichen Orientierung
7. Beratungsangebote zur persönlichen, familiären, sozialen und gesundheitlichen Unterstützung.
8. Projekte zu Förderung der Partizipationsbereitschaft und des Engagements
9. Kultur- und Sportangebote und -Veranstaltungen
10. Unterstützung arbeitsuchender und arbeitsloser Migranten (Bewerbungshilfe, Unterstützung bei der Vermittlung in eine Arbeitsstelle)
11. Der Verein kann mit anderen Vereinen und Institutionen zusammenarbeiten, die ähnliche Zwecke verfolgen.

§6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft:
Vollendung des 16. Lebensjahres



SATZUNG

3. Auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann denjenigen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, die im Geiste des Vereins wirksame Arbeiten verrichtet haben.
Ehrenmitglieder dürfen weder wählen noch gewählt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaftspflichten

1. Die unter §6 Absatz 2 erwähnten Personen können jederzeit die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Voraussetzung der Antragstellung ist die Abgabe einer Eintrittserklärung und einer Bestätigung, aus der sich ergibt, dass dem Antragsteller die Satzung des Vereins bekannt ist.

Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss über die Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erfolgen.

2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antragstellers ab, so ist hiergegen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet daraufhin endgültig über den Aufnahmeantrag.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben sich nach besten Kräften für die Erreichung der in §2- §4 dieser Satzung genannten Aufgaben einzusetzen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
Sie haben ferner mit ihrem Vereinsbeitritt einen einmaligen Aufnahmebetrag zu leisten. Schüler, Studierende, Rentner und Arbeitslose zahlen nur die Hälfte als Mitgliedsbeitrag und brauchen keinen Eintrittsbeitrag zu entrichten. Gehören zwei und mehrere Mitglieder zu derselben Familie oder/und Haushalt an, so entrichtet nur ein Mitglied Mitgliedsbeitrag.

§9 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt wird mit Zugang einer schriftlichen Erklärung des Austretenden wirksam.



SATZUNG

§10 Ausschluss aus dem Verein

1. Vereinsmitglieder werden von ihrer Mitgliedschaft unter folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen:
 - a. bei Verstoß gegen die Satzung,
 - b. bei vereinschädigendem Verhalten,
 - c. bei einem Beitragsrückstand von drei Monaten und mehr.
2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss muss auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§11 Organe

- 1) Der Verein besitzt folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand.
- 2) Der Verein kann weitere Organe bestellen; diesen Organen können jedoch nicht die Aufgaben der Mitgliederversammlung oder die Aufgaben der Kassenprüfung ganz oder teilweise übertragen werden.

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins und ist dessen höchstes Organ. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin durch schriftliche Einladung des Vorstandes an alle Mitglieder. Sie soll nach einer Wartezeit von zwei Stunden mit anwesenden Mitgliedern abgehalten werden, wenn weniger als die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt: einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung wird dieses Amt vom Vorstandsvorsitzenden wahrgenommen.



SATZUNG

4. Nachdem die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung feststeht, soll den Mitgliedern Gelegenheit gegeben werden, sich zur Tagesordnung zu äußern. Eine Änderung der Tagesordnung kann erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit. Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen und mit Zweidrittelmehrheit angenommen wird.
6. Wahlen können öffentlich durchgeführt werden. Falls fünf Prozent der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung geheime Wahl beantragen, müssen die Wahlen durch geheime Stimmabgaben und öffentliche Zählung durchgeführt werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Protokollführer als Beschlussprotokoll festgehalten und von ihnen sowie vom Versammlungsleiter und dem stellvertretenden Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung des Vereins unterzeichnet.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen auf den begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

§14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist – neben den ihr bereits durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben – in folgenden Fällen zuständig:

- a) Wahl der Organe des Vereins,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Prüfung der Tätigkeitsberichte und Kassenberichte des Vorstandes und die Entlastung dieser Personen,
- d) Beschlussfassung über den vom Vorstand für das folgende Geschäftsjahr vorgelegten Haushalt,



SATZUNG

- e) Ermächtigung des Vorstandes zum Kauf oder Verkauf beweglicher und unbeweglicher Güter,
- f) Entscheidung über den Beitritt des Vereins zu einer oder der Austritt aus einer Dachorganisation,
- g) Auflösung des Vereins.

§15 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; die Amtszeit beginnt jeweils am 1. des Folgemonats nach der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung des Vereins: diese beinhaltet ebenfalls das operative Durchführen der in § 5 genannten Tätigkeiten, bzw. die Übertragung der Aufgaben an Dritte. Dies beinhaltet auch die Einstellung von Personal, bzw. die Besetzung von Aufgabenbereichen/Abteilungen durch entsprechendes Personal.
 - b) Überwachung der Einkünfte und Ausgaben des Vereins,
 - c) Vorbereitung des Vereinshaushaltes für das nächste Geschäftsjahr und Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung von weiteren Aufgaben, die in den Vereinsgesetzen oder in dieser Satzung enthalten sind, oder die dem Vorstand von der Mitgliederversammlung ausdrücklich übertragen werden.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/der Vorsitzende verhindert ist.
 3. Für die Geschäftsführung des Vereins wird mit dem Vorstandsvorsitzenden ein Dienstvertrag abgeschlossen. Über die Höhe des Entgelts und weitere arbeitsrechtliche Fragen entscheidet die Mitgliederversammlung. Unterzeichnet wird der Vertrag mit dem



SATZUNG

Vorstandsvorsitzenden durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter der Mitglieder des Vereins.

§16 Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er unterrichtet die Mitglieder monatlich über die Entwicklung des Vereins (Zielerreichung etc.). Aufgabe des Vereinsvorstandes ist damit die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand.
2. Der ausscheidende Vorstandsmitglied ist verpflichtet, seinen Nachfolgern alle mit ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied verbundenen Unterlagen innerhalb einer Woche nach der Wahl zu übergeben.

§17 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Einkünfte aus sozialen und kulturellen Veranstaltungen,
- d) Einkünfte aus Projekten/Fördergeldern.

§18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss muss mindestens von drei Viertel der Mitglieder gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "Kalk Gestalten", die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Köln-Kalk zu verwenden hat.



SATZUNG

§19 Allgemeine Regelungen

Bei Sachverhalten, die in dieser Satzung nicht klar definiert sind, gelten die Regelungen aus dem BGB §21 bis 79 sowie Regelungen der §§ 664 ff.

Die Personen, deren Personalien, Familienstand und Anschriften im Folgenden angegeben sind, haben den Verein am 01.10.2010 gegründet und dessen Satzung, die aus 19 § Paragraphen besteht, angefertigt.

1. Elizaveta Khan, Familienstand: ledig, Anschrift: Taunusstraße 21, 51105 Köln
2. Gertrud Weitze-Altreuther, Familienstand: ledig, Anschrift: Vogelsbergstraße 24, 50765 Köln
3. Anisiya Khan, Familienstand: ledig, Mehrheimerstraße 270 , 50733 Köln
4. Mikhail Khan, Familienstand: ledig, Anschrift: Attendornerstraße 4, 51109 Köln
5. Aschenbrenner, Arkadij, Familienstand: ledig, Anschrift: Taunusstraße 21, 51105 Köln
6. Sophia Khan, Familienstand: ledig, Anschrift: Attendornerstraße 4, 51109 Köln
7. Oxana Khan, Familienstand: ledig, Anschrift: Wallstraße 78, 51063 Köln

Diese Satzung wurde bei der am (01.10.2010) in (Köln/Vietorstraße 8, 51103 Köln) abgehaltenen Gründungsversammlung des Vereins Integrationshaus beschlossen und angenommen.